



### INHALT:

- Jugendhilfeausschuß 1990 bis 1996
- Bekanntmachung einer beabsichtigten öffentlichen Transportauftragsvergabe
- Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über den Schutz des Würmtals und von Landschaftsteilen beiderseits der Würm (Würmtal-Schutzverordnung) vom 17. November 1995
- Vollzug Art. 6 i. V. m. Art. 53 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Widmung des St.-Valentins-Weges (Fl.Nr. 37) in Percha als beschränkt öffentlicher Weg
- Festsetzung eines Wasserschutzgebietes und Erlass einer Schutzgebietsverordnung für die Wasserversorgung Andechs (Brunnen IV und Pegel 1) gemäß § 19 WHG, Art. 35 BayWG sowie die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus dem Pegel 1
- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 12. November 1991, zuletzt geändert zum Januar 1995, der Gemeinde Tutzing

### Jugendhilfeausschuß 1990 bis 1996

Am Dienstag, dem 28. 11. 1995, findet um 14.30 Uhr im Schulzentrum Starnberg, Zepplinpromenade 9a, die 24. öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

#### Tagesordnung:

1. Protokoll der Sitzung vom 26. 9. 1995
2. Besichtigung und Information des Schulzentrums
3. Bericht Aktion „spielzeugfreier Kindergarten“
4. Änderung der Richtlinien zur Ermittlung der Kostenbeiträge bzw. Unterhaltsleistungen nach §§ 91-94 SGB VIII
5. Neue Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses gemäß § 71 SGB VIII
6. Verschiedenes

### Bekanntmachung einer beabsichtigten öffentlichen Transportauftragsvergabe

Der Landkreis Starnberg beabsichtigt, den Auftrag zum Transport von Restmüll im Wege der öffentlichen Ausschreibung (beschleunigtes nicht offenes Verfahren gemäß der EU-Dienstleistungsrichtlinie) zu vergeben.

Interessierte Anbieter verweisen wir auf die entsprechenden Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Union S 215 vom 10. November 1995 sowie im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 45 vom 10. November 1995.

### Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über den Schutz des Würmtals und von Landschaftsteilen beiderseits der Würm (Würmtal-Schutzverordnung) vom 17. November 1995

Der Landkreis Starnberg erläßt auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1995 (GVBl. S. 299), folgende, mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 12. 10. 1995 Nr.: 820-8623-16/82 genehmigte

#### Verordnung:

##### § 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über den Schutz des Würmtals und von Landschaftsteilen beiderseits der Würm (Würmtal-Schutzverordnung) vom 15. Mai 1984 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 21 vom 22. Mai 1984, ber. Nr. 30 vom 19. Juli 1984) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 2 Abs. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„Die Grenze beginnt in Stockdorf an der südöstlichen Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 1480/23, Gemarkung Gauting, und führt entlang der nördlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 1480/5, Gemarkung Gauting, nach Westen, bis sie auf den Seitenarm der Würm (Fl.Nr. 1480/2, Gemarkung Gauting) trifft. Von dort verläuft sie an der Ostseite des Würmarmes und der Würm nach Norden. An der Südwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 1663/2, Gemarkung Gauting, wird die Würm überquert. Die Grenze verläuft dann auf der Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1670, Gemarkung Gauting, nach Nordosten, um dann nach Nordwesten abzubiegen und der Ostseite der Bahnlinie nach Südwesten zu folgen. Sie biegt an der Nordecke des Grundstücks Fl.Nr. 1402/31, Gemarkung Gauting, nach Osten ab und trifft in gerader Linie auf die Nordostecke des Grundstücks Fl.Nr. 1402/6, Gemarkung Gauting. Sie verläuft weiter nach Süden entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1404, Gemarkung Gauting, bis zur Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 1403/6, Gemarkung Gauting. Von dort führt sie weiter entlang den Ostgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 1402, 1402/16, Gemarkung Gauting, bis sie in gerader Linie auf den Fußweg Fl.Nr. 1403/3, Gemarkung Gauting, trifft. Sie überschreitet diesen Weg und folgt der Hangkante nach Süden in einem Abstand von ca. 200 m zur Buchenstraße bis zur Nordostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1400/27, Gemarkung Gauting. Sie führt weiter über die Ostgrenze dieses Grundstücks und über die Südostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1400/26, Gemarkung Gauting, bis zur Südecke des Grundstücks Fl.Nr. 1400/26, Gemarkung Gauting. Von dort aus läuft die Schutzgebietsgrenze in südöstlicher Richtung zur Nordecke des Grundstücks Fl.Nr. 620/3, Gemarkung Gauting, wobei sie den Fußweg Fl.Nr. 1403/1 überquert. Sie führt weiter nach Südosten und umrundet dabei die Grundstücke Fl.Nr. 620/1 und 620/2, Gemarkung Gauting. Sie biegt nach Nordwesten ab und folgt der Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 618, Gemarkung Gauting, bis zum Südosteck dieses Grundstücks. Von dort aus verläuft die Grenze im Hang in gerader Linie nach Südwesten und trifft dort auf einen Punkt auf der Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 613, Gemarkung Gauting, der 35 m von der Hangstraße (Fl.Nr. 642, Gemarkung Gauting) entfernt ist. Der Grenzverlauf wendet sich nach Südosten, verläuft entlang der Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 613, Gemarkung Gauting, überquert die Hangstraße und verläuft entlang der Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 659, Gemarkung Gauting, bis zur Grubmühlerfeldstraße, Fl.Nr. 709, Gemarkung Gauting. Die Grenze überschreitet die Grubmühlerfeldstraße in östlicher Richtung und führt südwärts entlang der Ostseite der Straße bis zum Nordwesteck des Grund-

#### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Dr. Rudolf Widmann; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.

### Der Abfallwirtschaftsverband informiert:

Ab sofort sind die Altpapiersammelsäcke wieder bei den Gemeinden/Stadt Starnberg vorrätig.

Mit der Verteilung dieser Säcke an die Haushalte wird in der 47. Kalenderwoche begonnen werden.



stücks Fl.Nr. 732, folgt dann der Nordgrenze und der Ostgrenze dieses Grundstücks und führt entlang der Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 735/3, Gemarkung Gauting, nach Südosten bis zum Angerweg (Fl.Nr. 735/4, Gemarkung Gauting). Von dort führt sie an der Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 735, Gemarkung Gauting, nach Osten zur Würm und biegt dort in einem Abstand von 5 m zur östlichen Grundstücksgrenze in südliche Richtung ab, bis sie auf das Grundstück Fl.Nr. 730/2 stößt. Sie umrundet dieses Grundstück in westlicher Richtung und führt entlang der Ostgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 729/29 bis /34, Gemarkung Gauting, weiter nach Süden, bis sie auf die Südostecke des Grundstücks Fl.Nr. 729/34, Gemarkung Gauting, trifft. Sie führt von dort in gerader Linie zu einem Punkt auf der nördlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 730/14, Gemarkung Gauting, der sich in einem Abstand von 50 m vom nordwestlichen Grundstückseck befindet. Von diesem Punkt aus verläuft die Grenze in gerader Linie zum nordwestlich gelegenen Eck des Grundstücks Fl.Nr. 730/13, Gemarkung Gauting. Hier wendet sich die Grenze nach Süden und verläuft in einem Abstand von 5 m entlang dem westlichen Ufer der Würm bis zur Würmbrücke, überquert die Würmbrücke in südöstlicher Richtung bis zum Südwesteck des Grundstücks Fl.Nr. 775/2, Gemarkung Gauting, folgt dem östlichen Würmufer nach Norden bis zum südlichen Eck des Grundstücks Fl.Nr. 2, Gemarkung Gauting, und verläuft entlang der Ostgrenze dieses Grundstücks bis zum Osteck des Grundstücks Fl.Nr. 2/1, Gemarkung Gauting. Der Grenzverlauf folgt der Würm ostwärts bis zur Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 775/15, Gemarkung Gauting, wendet sich dann nach Osten und führt weiter entlang der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 775/11, Gemarkung Gauting, nach Norden, bis sie auf den Weg Fl.Nr. 775/45, Gemarkung Gauting, trifft. Sie führt entlang der südlichen Westseite nach Osten und verläuft entlang der Ostseite der Grundstücke Fl.Nr. 775/44, 775, 773/1 und 773, Gemarkung Gauting, nach Norden bis zum Schnittpunkt der Grundstücksgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 773 und 772, Gemarkung Gauting. Die Grenze folgt der Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 772 bis zur Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 1887, Gemarkung Gauting. Von dort aus führt die Grenze zum südöstlichen Eckpunkt des Grundstücks Fl.Nr. 1876, Gemarkung Gauting, und verläuft von dort entlang der westlichen Seite des Weges Fl.Nr. 1878, Gemarkung Gauting, nördlich bis zur Würm. Der Grenzverlauf folgt der Würm an ihrer Ostseite nach Norden, bis die Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 778, Gemarkung Gauting, nach Süden abzweigt. Hier verläuft die Grenze in gerader Linie nach Südosten, überquert die Planegger Straße und folgt der Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 717, Gemarkung Gauting, nach Südosten bis zur Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 784, Gemarkung Gauting. Dieser und den Ostgrenzen der Grundstücke Fl.Nr. 1850 bis Fl.Nr. 1852, Gemarkung Gauting, folgt sie nach Süden.

Anschließend wird der Gautinger Friedhof östlich umgangen. Die Grenze verläuft hier nach Süden, bis sie an der Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 874, Gemarkung Gauting, nach Osten abbiegt und der Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 786, Gemarkung Gauting, unter östlicher Umgehung des Wendehammers am Ende des Eremitenweges bis zum „Stockdorfer Weg“ folgt.

Hier wendet sie sich entsprechend der Gemarkungsgrenzen Gauting/Buchendorf nach Norden und folgt dann der Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 262, Gemarkung Buchendorf. Die weitere Grenze nach Osten und Norden bis zur Landkreisgrenze bildet der Waldrand.

Der Grenzverlauf richtet sich entsprechend der Landkreisgrenze nach Westen und Norden, bis zur Nordostecke des Grundstücks Fl.Nr. 140 der Gemarkung Krailling. Dieses Grundstück wird von der Grenze nach Westen und Südwesten umrundet.

Die westliche Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 142, Gemarkung Krailling, bildet – unterbrochen von der des Grundstücks Fl.Nr. 148, Gemarkung Krailling, – den westlichen Grenzverlauf nach Süden, bis die Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 1550/13, Gemarkung Gauting, erreicht ist. Der Grenzverlauf erfolgt nach Süden weiter am Hangfuß des vermarkteten Waldes, bis zur Nordostecke des Grundstücks Fl.Nr. 1478/33, Gemarkung Gauting. Die Nordseite dieses Grundstücks bildet die Grenze bis zur „Gautinger Straße“ im Westen. Die Grenze überquert die Staatsstraße westlich und kehrt an der Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1480/23, Gemarkung Gauting, zum Ausgangspunkt zurück.

2. An § 2 Abs. 2 Buchstabe c wird angefügt:  
„Von dem Schutzgebiet ausgenommen ist der bebauter Bereich der Grubmühle. Die Grenze des herausgenommenen Bereichs verläuft dabei von der südöstlichen Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 1464, Gemarkung Gauting, in westlicher Richtung, überquert die Würm bis zum Weg Fl.Nr. 709, Gemarkung Gauting, folgt diesem an seiner westlichen Seite nach Norden und umläuft die Fl.Nr. 1461, Gemarkung Gauting, zuerst westlich, dann nördlich und östlich, überquert die Würm und umläuft das Grundstück Fl.Nr. 1464, Gemarkung Gauting, östlich, südlich und westlich.  
Von dem Schutzgebiet ferner ausgenommen ist die Splittersiedlung am Ende der Hangstraße. Die Grenze des herausgenommenen Bereichs beginnt an der Nordecke des Grundstücks Fl.Nr. 637, Gemarkung Gauting, und führt entlang der Südwestgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 640, Gemarkung Gauting, nach Südosten, überquert die Straße Fl.Nr. 642, Gemarkung Gauting, verläuft entlang der Westgrenze des Grundstücks Fl.Nrn. 643/5 und 641/1, Gemarkung Gauting, nach Norden und trifft dort auf die Grenze mit der Fl.Nr. 1404, Gemarkung Gauting. Von dort verläuft die Grenze südöstlich entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke Fl.Nrn. 643/5, 643/6, 643 und 643/7, Gemarkung Gauting, bis sie auf den Weg Fl.Nr. 709/2, Gemarkung Gauting, trifft. Sie folgt der Westseite des Weges nach Süden bis zum südöstlichen Eck des Grundstücks Fl.Nr. 644/2, Gemarkung Gauting, und führt entlang der nördlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 645/4, Gemarkung Gauting, nach Westen, springt dann an der Westgrenze dieses Grundstücks nach Süden und verläuft weiter entlang der Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 645/6, Gemarkung Gauting, nach Westen, bis sie auf die Erschließungsstraße trifft. Entlang der östlichen Straßenseite verläuft sie Richtung Norden, überquert die Straße in gerader Linie nach Osten, um der südöstlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 635, Gemarkung Gauting, nach Osten zu folgen. Sie umrundet dieses Grundstück südlich, östlich und nördlich, um entlang der Westgrenze der Grundstücke Fl.Nrn. 636 und 637, Gemarkung Gauting, zum Ausgangspunkt zurückzukehren.“

Vom Schutzgebiet weiter ausgenommen ist die Trasse der sogenannten Nordbrücke entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 91/ Gauting. Die Trasse führt von der Planegger Straße (Fl.Nr. 781/1, Gemarkung Gauting) westlich über die Grundstücke Fl.Nrn. 1897, 773/1, 773, 735 und 733/1 der Gemarkung Gauting zur Grubmühlerfeldstraße (Fl.Nr. 709, Gemarkung Gauting), wobei westlich des Grundstücks Fl.Nr. 773/1, Gemarkung Gauting, die Würm überquert wird.“

3. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.“

4. § 6 Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
„3. Die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer und der technischen Gewässeraufsicht sowie der vorhandenen Entwässerungs- und Vorflutgräben und Drainagen.“

#### § 2

Die Grenzen der nach § 1 dieser Verordnung neu aufgenommenen Flächen sind in Karten mit dem Maßstab 1:25000 und 1:5000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil und Anlage dieser Verordnung. Maßgebend für die Abgrenzung ist die Innenkante der Grenzlinie.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Starnberg, 17. November 1995

LANDRATSAMT STARNBERG  
Dr. Widmann, Landrat

### ÜBERSICHTSKARTE

zur ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über den Schutz des Würmtals und von Landschaftsteilen beiderseits der Würm (Würmtal-Schutzverordnung)

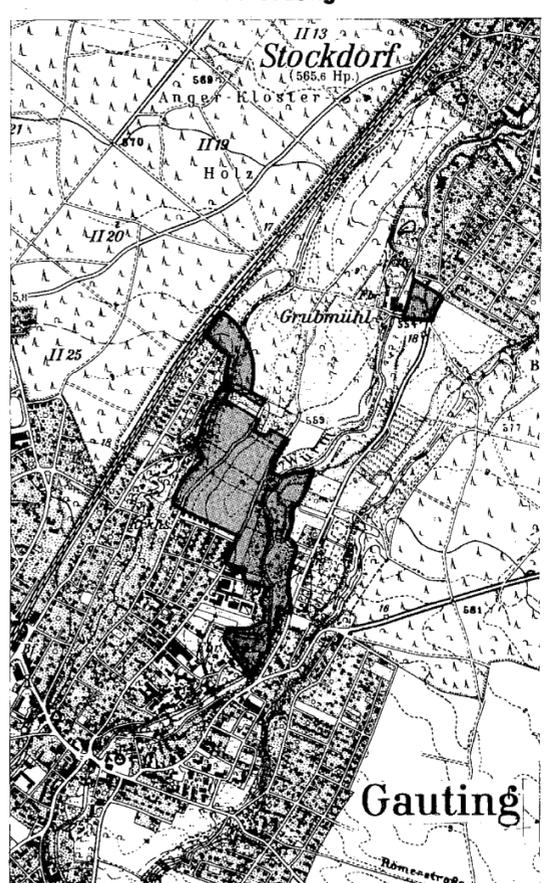
Vom: 17. 11. 95.

Genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 12. 10. 95  
Az.: 820-8623-16/82

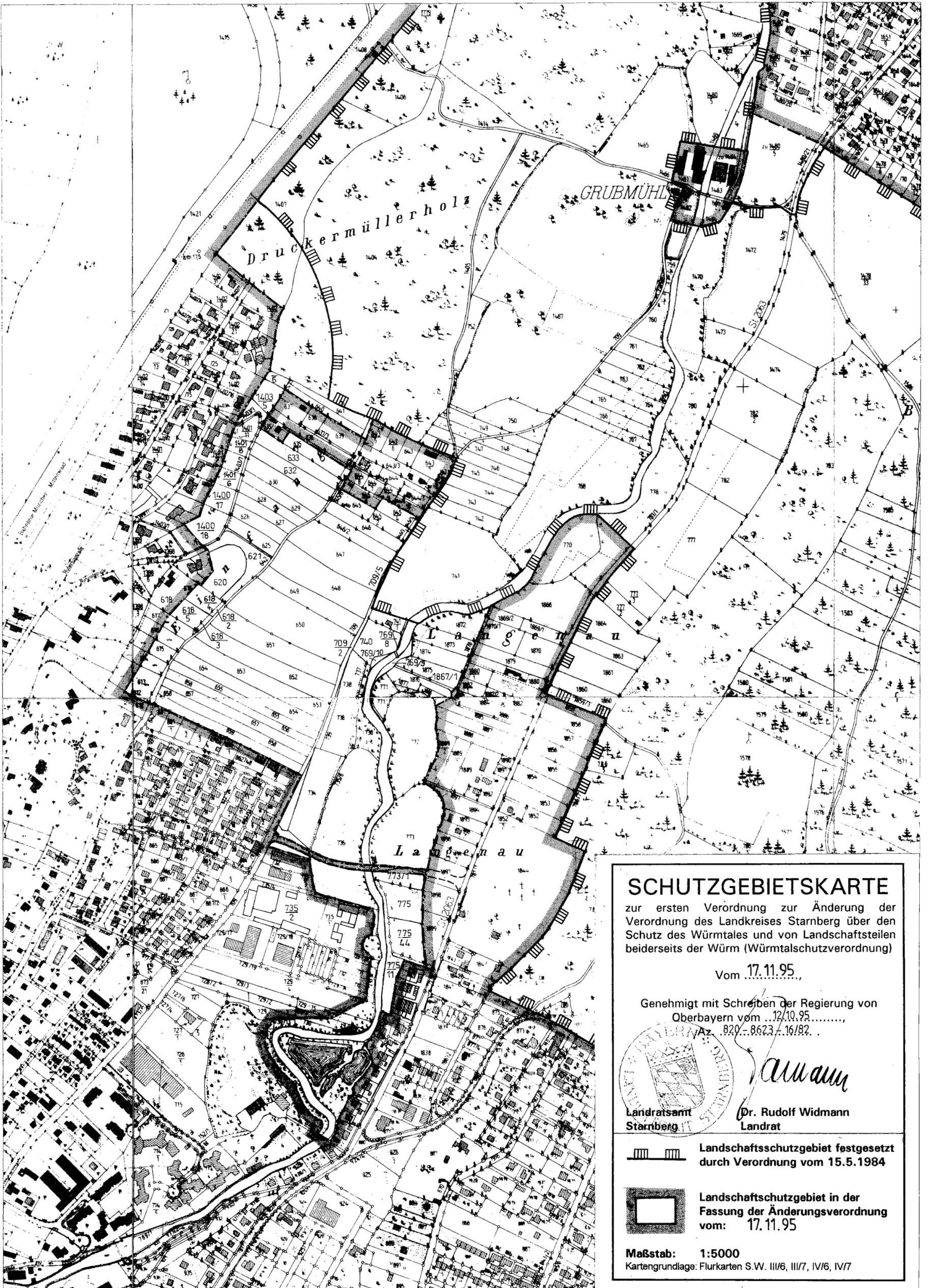


Dr. Rudolf Widmann  
Landrat

#### Ausschnitt: Gemeinde Gauting



**Landschaftsschutzgebiet**  
Maßstab 1:25000  
Kartengrundlage: Ausschnitt aus der topographischen Karte Blatt-Nr. 7934

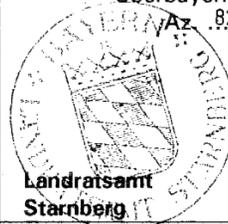


### SCHUTZGEBIETSKARTE

zur ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über den Schutz des Würmtales und von Landschaftsteilen beiderseits der Würm (Würmtalschutzverordnung)

Vom 17.11.95.,

Genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 12.10.95.....  
Az. 820-8623-16/82.

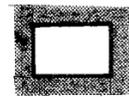


Landratsamt  
Starnberg

*Rudolf Widmann*  
Dr. Rudolf Widmann  
Landrat



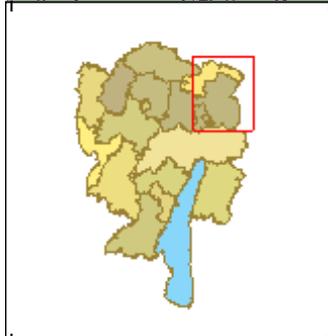
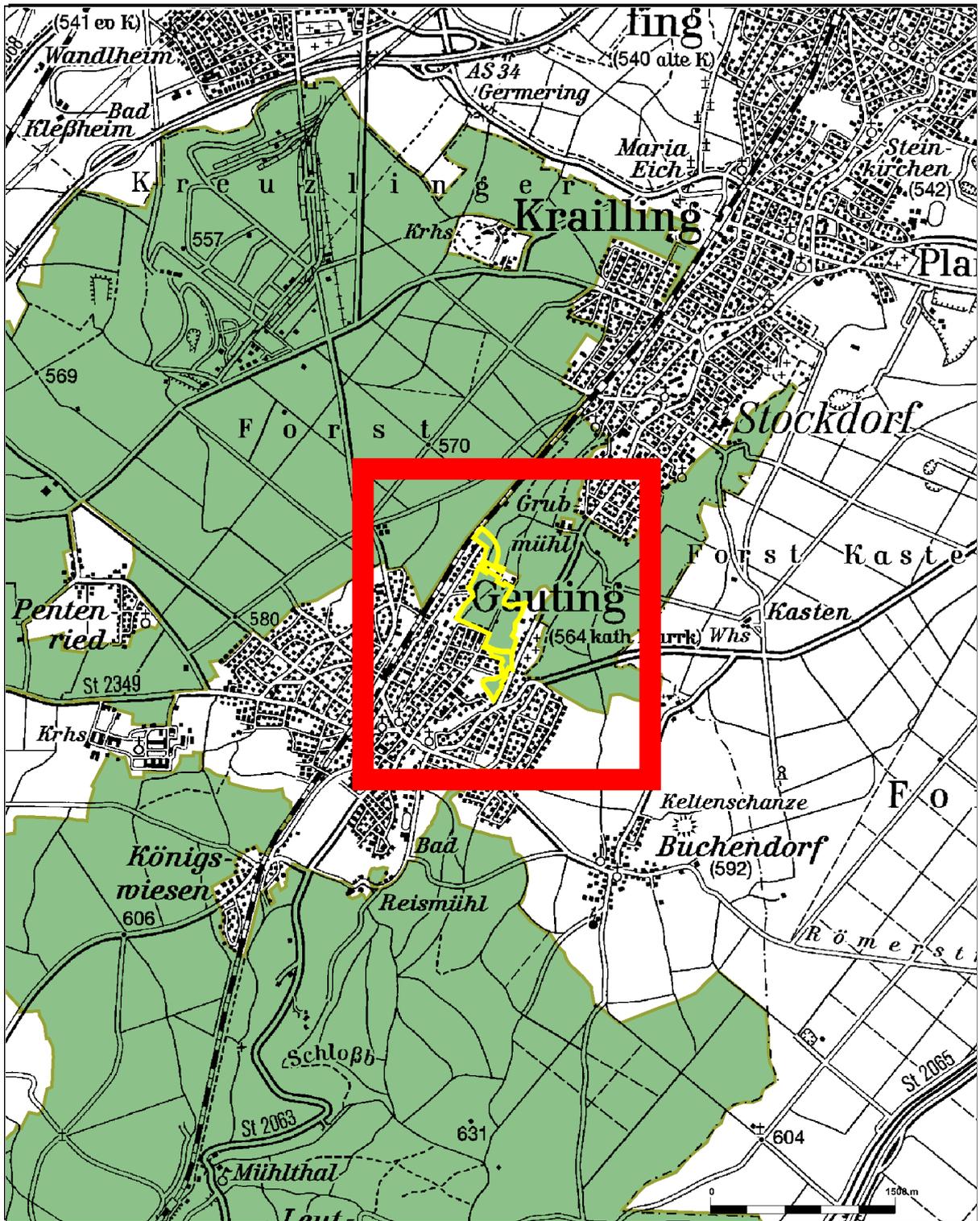
Landschaftsschutzgebiet festgesetzt durch Verordnung vom 15.5.1984



Landschaftsschutzgebiet in der Fassung der Änderungsverordnung vom: 17.11.95

Maßstab: 1:5000

Kartengrundlage: Flurkarten S.W. III/6, III/7, IV/6, IV/7



<p>LRA Starnberg GeoLIS</p>	
	<p>Maßstab 1: 50000</p>
	<p>Bearbeiter: bearbeitet von Datum: 9.11.2006</p>